



**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**

Internet: www.datenschutz.rlp.de
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Telefon: (06131) 208 2449
Telefax: (06131) 208 2497

Datum: 27.09.2017
Gesch.Z.: 4.03.17.040
Ihr Zeichen:

schecker@uni-koblenz-landau.de

**Informationsanfrage von Herrn Arne Semsrott nach dem Landestransparenzgesetz an die
Universität Koblenz-Landau
Ihre Email an Herrn Semsrott vom 28.08.2017**

Sehr geehrter Herr Schecker,

Ihre Email an Herrn Semsrott vom 28.08.2017 habe ich erhalten. Herr Semsrott beantragte am 08.06.2016 bei der Universität Koblenz-Landau eine Übersicht der Kosten, die der Universität in den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015 für den Bezug von Produkten der Unternehmen Elsevier und Springer Business & Science Media entstanden sind, aufgeschlüsselt nach Produkten und Produktnamen.

Sie lehnten die Herausgabe der Informationen mit Email vom 28.08.2017 mit der Begründung ab, dass Sie es als unverhältnismäßigen außerordentlichen Verwaltungsaufwand ansehen, speziell Personal für Rechnungsrecherche abzustellen. Diese Ablehnung verstößt gegen das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG).

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 LTranspG hat Herr Semsrott einen Anspruch auf die bei der Universität Koblenz-Landau vorhandenen Informationen, soweit dem keine in §§ 14-16 LTranspG normierten Belange entgegenstehen. Vorhandene Informationen sind alle Informationen, die durch Heraussuchen aus Akten, Vorgängen oder Dateien zusammengetragen werden können. Insofern besteht die Pflicht der transparenzpflichtigen Stelle, Informationen, wie beispielsweise Rechnungen, zusammenzusuchen.

Die Herausgabe der Informationen kann nicht aufgrund eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes abgelehnt werden. Dieser Vorbehalt des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes aus § 12 Abs. 2 LTranspG ist meiner Auffassung nach im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da das Heraussuchen der begehrten Informationen zumutbar ist. Der Vorbehalt des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes bezieht sich auf den Aufwand, geheimhaltungsbedürftige Informationen auszusondern, nicht auf den vorgelagerten Aufwand der Informationsrecherche. Die Durchführung einer Informationsrecherche kann nicht unter Berufung

auf § 12 Abs. 2 LTranspG abgelehnt werden. Damit die Ziele des Landestransparenzgesetzes nicht unterlaufen werden, kann ein Antrag aufgrund eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands außerdem nur in Extremfällen abgelehnt werden. Von einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand kann daher nur gesprochen werden, wenn der Aufwand ein völlig außergewöhnliches Maß mit unvermeidbaren und nachhaltigen Folgen für die Sachaufgaben der informationspflichtigen Stelle erreicht. Im Übrigen gehört die Bearbeitung von Anträgen nach dem Landestransparenzgesetz zum normalen Verwaltungsgeschäft (Vgl. Schoch, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, § 7 Rn. 105 ff.).

Des Weiteren möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Sie einen ablehnenden Bescheid nach § 12 Abs. 4 S. 5 und S. 6 LTranspG mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen müssen und auf die Möglichkeit hinweisen müssen, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen.

Ich bitte Sie daher, Herrn Semsrott die Informationen zugänglich zu machen. Bitte halten Sie mich über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Anna Beil